

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates des Amtes Ostufer Schweriner See

Auf Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuss vom 25. November 2004 nachfolgende Satzung für den Seniorenbeirat des Amtes Ostufer Schweriner See beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

§3

Vorsitz im Seniorenbeirat

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte, für die Dauer der Kommunalwahlperiode einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand.
2. Der Vorstand bestimmt anschließend den Vorsitzenden sowie den 1. und 2. Stellvertreter. Die Aufgaben des Vorsitzenden und der Stellvertreter kann nach Ablauf eines halben Jahres innerhalb des gewählten Vorstandes wechseln.

Artikel II

§ 6 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss, den Gemeindevertretungen und der Amtsverwaltung

Die Zuleitung erfolgt durch die Amtsverwaltung.

Artikel III

Die 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Leezen, OT Rampe, 25. November 2004

C. Folgmann
Amtsvorsteher